

Häufig gestellte Fragen zur Fortbildungspflicht

Durch § 95 d SGB V werden Vertragsärzte und Vertragspsychotherapeuten zur regelmäßigen Fortbildung verpflichtet. Im Folgenden beantworten wir Ihnen hierzu die wichtigsten Fragen.

Welche rechtlichen Grundlagen gibt es?

- § 95 d SGB V
- KBV-Regelung zur Fortbildungspflicht

Für wen gilt diese Regelung?

Für Ärzte und Psychotherapeuten(PT), die wie folgt an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen:

- zugelassen
- ermächtigt
- angestellt bei einem Vertragsarzt oder MVZ
- als Job-Sharer

Was muss nachgewiesen werden?

- 250 Fortbildungspunkte innerhalb eines 5-Jahreszeitraumes
- in Form eines Fortbildungszertifikates der Ärztekammer bzw. Psychotherapeutenkammer Schleswig-Holstein

Wer stellt ein Zertifikat aus?

- Ausschließlich die jeweilige Kammer:
 - Fortbildungsabteilung der Ärztekammer Schleswig-Holstein, Tel.: 04551/803-218 oder -204.
 - Psychotherapeutenkammer Schleswig-Holstein, Tel.: 0431/6611990
- Bitte reichen Sie Punktebescheinigungen ausschließlich bei den Kammern ein.
- Die beiden Kammern melden der KVSH direkt, welcher Arzt/PT ein Fortbildungszertifikat erhalten hat.

Wann beginnt und endet der erste 5-Jahreszeitraum?

- für Ärzte/PT die am 30.6.2004 bereits zugelassen waren:
 - Beginn: 1.7.2004
 - Ende: 30.6.2009
- bei einer Zulassung erst nach dem 30.6.2004:
 - Beginn: Tag der Zulassung
 - Ende: Fünf Jahre nach der Zulassung

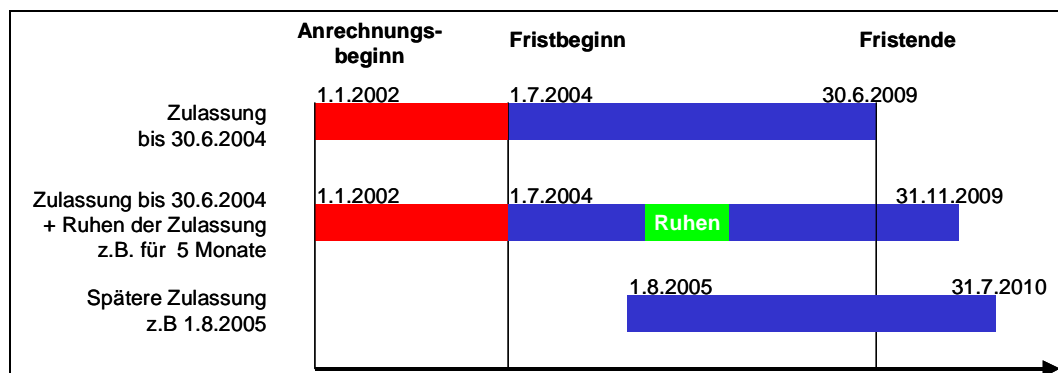
Welche Gründe bewirken eine Verlängerung des 5-Jahreszeitraums?

- das Ruhen der Zulassung, wenn es vom Zulassungsausschuss genehmigt wurde
- der zeitweiligem Verzicht auf die Zulassung

Der 5-Jahres-Zeitraum wird um diese Fehltage verlängert.

Gibt es eine Übergangsregelung für den ersten 5-Jahreszeitraum?

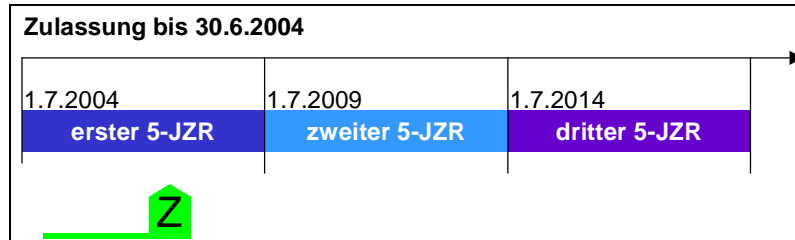
- bei Ärzten/PT die am 30.6.2004 bereits zugelassen waren:
Fortbildungen zwischen dem 1.1.2002 und 30.6.2004 können für den ersten 5-Jahreszeitraum hinzugerechnet werden.
- Bei einer Zulassung nach dem 30.6.2004 gibt es keine Übergangsregelung.
- Ein Beispiel:



Wann beginnt der jeweils nächste 5-Jahreszeitraum?

- nahtlos am Tag nach Ablauf des alten Zeitraums (Fristende)
- Die vorzeitige Ausstellung eines Zertifikats bewirkt nicht den Beginn eines neuen 5-Jahres-Zeitraumes. Es sind starre 5-Jahreszeiträume.

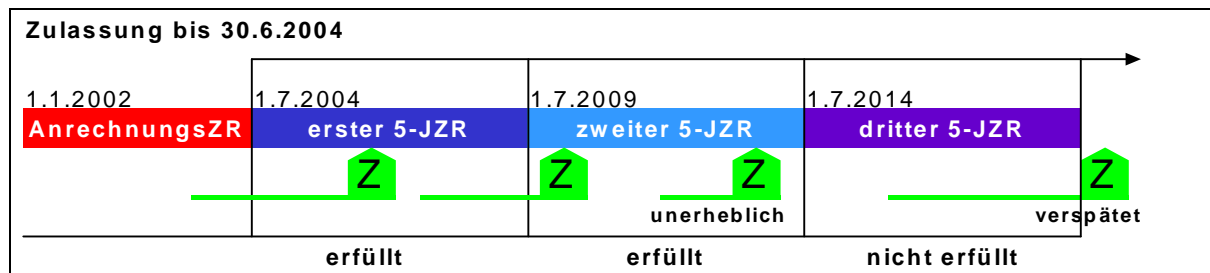
- Beispiel:



Z= Zertifikat
5-JZR= 5-Jahreszeitraum

Gelten auch Punkte aus dem jeweiligen alten Zeitraum für den neuen?

- Ja, entscheidend ist allein, dass ein Fortbildungszertifikat ausgestellt wurde, dessen Ausstellungsdatum in den 5-Jahres-Zeitraum fällt.
- Ein Beispiel:



Können Punkte aus der Zeit der Anstellung im Krankenhaus mitgenommen werden?

Ja, entscheidend ist allein, dass ein Fortbildungszertifikat ausgestellt worden ist, dessen Ausstellungsdatum in den 5-Jahres-Zeitraum fällt. Aus welchen Zeiten die Punkte stammen, ist unerheblich.

Was geschieht bei fehlendem Nachweis?

Der Gesetzgeber schreibt in diesem Fall eine Kürzung des Honorars vor:

- um jeweils 10% in den folgenden vier Quartalen nach Ablauf des 5-Jahres-Zeitraumes
- um jeweils 25% ab dem 5. Quartal
- Antrag auf Entzug der Zulassung oder Ermächtigung bzw. bei angestellten Ärzten/PT auf Widerruf der Genehmigung der Anstellung ab dem 9. Quartal

Kann der fehlende Nachweis nachgeholt werden?

- Ja, innerhalb von zwei Jahren nach dem Ende des 5-Jahres-Zeitraumes.
- Ein in dieser Nachfrist ausgestellttes Fortbildungszertifikat wird nicht auf den folgenden (d.h. den dann bereits begonnenen) 5-Jahres-Zeitraum angerechnet.

Gibt es beim nachgeholt Nachweis das einbehaltene Honorar zurück?

Nein, leider nicht. Aber sobald das Zertifikat nachgereicht wird, wird im Folgequartal keine Honorarkürzung mehr vorgenommen.

Wie erfahre ich, ob ich genug Punkte gesammelt habe?

Bitte wenden Sie sich an Ihre jeweilige Kammer:

- Fortbildungsabteilung der Ärztekammer Schleswig-Holstein, Tel.: 04551/803-218 oder -204. Sie können hier auch über Internet Einsicht in Ihr Fortbildungspunktekonto nehmen. Das Passwort beantragen Sie dazu bitte unter: fortanmeldung@aecksh.org
- Psychotherapeutenkammer Schleswig-Holstein, Tel.: 0431/6611990

Die KVSH erhält von den Kammern nur die Information, ob ein Zertifikat ausgestellt wurde und kann deshalb keine Auskünfte über den Punktestand geben.

Die KVSH wird Sie ab 2008 in halbjährlichen Abständen benachrichtigen, wenn für Sie nach den gemeldeten Informationen der beiden Kammern noch kein Fortbildungszertifikat vorliegt.

Für weitere Fragen

Wir geben Ihnen gerne Auskunft:

KSVH Qualitätssicherung, Ansprechpartner: Detlef Greiner, Tel.: 04551/883-527
Regina Steffen, Tel.: 04551/883-292